

oder sittliche Entwicklung des Kindes zu sorgen.⁷²

Die in § 120 Absatz 1 StGB genannten Obhuts- und Sorgepflichten sind stets auch Erfolgsabwendungspflichten. Das ergibt sich aus der in § 120 Absatz 2 StGB vorgesehenen strafrechtlichen Verantwortlichkeit für den Fall schwerer Folgen. Das bloße Zusammenwohnen (zum Beispiel Teilhauptmiete, Untermiete) oder vorübergehendes Zusammensein mit anderen Personen (zum Beispiel gemeinsames Zechen) begründen keine Erfolgsabwendungspflichten.

- e) *die besondere Verantwortung für Sachen, die mit Gefahrenquellen verbunden sind*
Dazu gehören sowohl Pflichten zur Abwendung von Schäden und Gefahren, die sich aus der Verantwortung des Eigentümers oder Besitzers, zum Beispiel des Kraftfahrzeughalters oder des Tierhalters, ergeben, als auch Pflichten, die den Personen obliegen, die Anlagen benutzen oder betreiben, von denen Gefahren für die Allgemeinheit oder den einzelnen ausgehen (Propangaseinrichtungen, Gasheizungen).
- f) *die Herbeiführung besonderer Gefahren* für andere Personen oder für die Gesellschaft *durch eigenes Verhalten* des Verantwortlichen (Erfolgsabwendungspflicht wegen vorangegangenen Tuns)
In diesem Fall entsteht die Erfolgsabwendungspflicht erst dadurch, daß das vorangegangene Handeln einen bestimmten Gefahrenzustand herbeigeführt hat. Der Handelnde hat durch sein Verhalten konkrete Gefahren für andere heraufbeschworen und ist deshalb verpflichtet, alles zu tun, um diese Gefahren abzuwenden. Es ist gleichgültig, ob er die Gefahrenlage rechtswidrig oder rechtmäßig, bewußt oder unbewußt herbeigeführt hat. Erfolgsabwendungspflichten aus vorangegangenem Tun entstehen nur für die Personen, die durch ihr *eigenes* Verhalten eine Gefahrenlage begründet haben.⁷³

4.3.3.5.4.

Die Feststellung des konkreten Inhalts und Umfangs der Erfolgsabwendungspflichten

Aus dem im Strafrecht geltenden Verantwortungsprinzip folgt, daß bei der Feststellung und Differenzierung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer Person nur solche Pflichten herangezogen werden dürfen, für deren Erfül-

lung der Betreffende *persönlich zur Zeit der Tat verantwortlich* war („Pflichten,... die dem Verantwortlichen zum Zeitpunkt der Tat... obliegen“ - § 9 StGB).

Um entscheiden zu können, ob der Beschuldigte oder der Angeklagte pflichtwidrig gehandelt hat, muß exakt festgestellt werden, welche Pflichten er in der gegebenen Situation zu erfüllen hatte und welchen Inhalt und Umfang diese Pflichten besaßen,

a) *Die Bedeutung der Sachlage*

Die rechtlichen Verhaltensnormen stellen generelle Regeln für das individuelle Sozialverhalten auf. Sie räumen meist einen größeren oder kleineren Entscheidungsspielraum ein, innerhalb dessen sich der Handelnde in eigener Verantwortung für die in der gegebenen Situation richtige Verhaltensweise entscheiden muß.

Um zu beurteilen, ob das Verhalten einer bestimmten Person in einer bestimmten Situation eine Pflichtverletzung darstellt, muß auf der Grundlage der generellen Regeln die *pflichtgemäße Verhaltensvariante für den einzelnen Fall* ermittelt werden.

Das Strafverfahren muß sichtbar machen, wie sich der Beschuldigte oder der Angeklagte in der gegebenen Situation hätte verhalten müssen, um die ihm obliegenden Pflichten zu erfüllen. Während sich aus der gesellschaftlichen Stellung, dem Beruf und der ausgeübten Tätigkeit der Pflichtenkreis im allgemeinen ergibt, bestimmt sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, welches Verhalten in der gegebenen Situation zur Vermeidung von Schäden und Gefahren notwendig war.

Die tatsächlichen Umstände des einzelnen Falls sind maßgebend dafür, wie der Handelnde eine bestimmte Tätigkeit durchzuführen, welche Sicherheitsmaßnahmen er zu treffen hat, um mögliche Gefahren und Schäden zu vermeiden.

Die Sicherheitsmaßnahmen bei Schweißarbeiten richten sich unter anderem danach, ob leicht brennbare Materialien in der Nähe sind, in welcher Entfernung sie sich befinden, ob nach Lage der Umstände Nachforschungen erforderlich sind, um verdeckte Gefahrenquellen festzustellen usw.

72 Vgl. OG-Urteil vom 21. 1. 1971, Neue Justiz, 1971/8, S. 244.

73 Vgl. OG-Urteil vom 21. 8. 1970, Neue Justiz, 1970/23, S. 711.